

Denkmal-Gutachter

Dr. Geerd Dahms

Durch die Handelskammer Hamburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Beurteilung der
Denkmalwürdigkeit von Gebäuden
Fachgutachter für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter



Mitglied im Landesverband
Hamburg/Schleswig-Holstein
öffentlich bestellter und vereidigter sowie
qualifizierter Sachverständiger e.V.

Dr. Dahms Reinbeker Weg 40 21029 Hamburg



Dr. phil. Geerd Dahms, M.A.
Reinbeker Weg 40
D-21029 Hamburg
Tel. 040-724 34 84
Fax: 040-41922955
Mobil: 0171-4839266
geerd.dahms@denkmal-gutachter.de
www.denkmal-gutachter.de
Steuer-Nr.: 44/042/00300
UID: DE 241845464

Hamburg, den 24.07.2015

Denkmalfachliche Ersteinschätzung Mauern auf dem Gustaf-Gründgens-Platz, Düsseldorf

Nach der ersten Recherche und Auswertung der Unterlagen der Auftraggeberin erstatte ich am heutigen Tage die denkmalfachliche Ersteinschätzung zur Beurteilung der möglichen Denkmalwürdigkeit des o. a. Bauwerks.

1. Sachverhalt

Der heutige Gustaf-Gründgens-Platz ist eingefasst durch das 1957-1960 errichtete Dreischiebenthochhaus (Architekten: Hentrich, Petschnigg, Eller, Moser, Walter) sowie das Schauspielhaus, das 1965-1969 entstand (Architekt: Pfau). Weitere Baulichkeiten wie eine Tiefgarage, die Überreste einer Tankstelle, die durch Mauern am südöstlichen Ende vom Platz abgeschildert wurde, und andere Gebäude entstanden an der Peripherie. Die Unterschutzstellung des Dreischiebenthochhauses erfolgte am 22.03.1988, die des Schauspielhauses zehn Jahre später, am 17.03.1998. In der Denkmalwertbegründung für das Schauspielhaus heißt es: „Das Gebäude wird auf Grund seiner architektonischen, historischen und städtebaulichen Bedeutung in die Denkmalliste eingetragen. Es bildet zudem mit dem

Dreischeibenhochhaus und der Hochstraße eines der bedeutendsten Ensembles der Nachkriegsarchitektur in Deutschland.“¹ Die genannte Hochstraße, der „Tausendfüßler“, wurde 1961-1962 errichtet, am 13.12.1993 in die Denkmalliste eingetragen und ist 2013 nach der Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde abgebrochen worden. Das in der Denkmalwertbegründung aufgeführte Ensemble besteht somit nicht mehr.

In der vorliegenden denkmalfachlichen Ersteinschätzung geht es um die im Zuge der aktuellen Baumaßnahmen in der Düsseldorfer Innenstadt nach dem Abbruch der Hochstraße erforderlich gewordene Neugestaltung auch des Gustaf-Gründgens-Platzes. Die an der südöstlichen Peripherie des Platzes befindlichen Mauern sollen im Zuge des geplanten Abbruchs und der Neuerrichtung der Tiefgarage und der statischen Ertüchtigung des gesamten Platzes ebenfalls abgebrochen werden. Hierzu konnte das Einvernehmen zwischen der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Düsseldorf und dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (AfD) nicht hergestellt werden, da das LfD sich auf den Eintragungstext für das Schauspielhaus beruft: „Teil des Denkmals sind auch die geschwungenen Mauerzüge des Platzes, die auf die Architektur des Gebäudes [Anm. d. Verf.: gemeint ist das Schauspielhaus] reagieren.“² Tatsächlich befinden sich am Rand des Platzes drei versetzt stehende Betonmauerscheiben in der Nähe der früheren Tankstelle. Diese sind aber nicht vom Eintragungstext erfasst, stehen somit nicht unter Denkmalschutz. Die angrenzenden geschwungenen Mauerzüge, die von der Eintragung in die Denkmalliste erfasst sind, sollten die dahinter errichtete Tankstelle vor den Augen der Theaterbesucher verdecken. Die Tankstelle ist allerdings heute nicht mehr vorhanden.

2. Denkmalfachliche Bewertung

Weder die drei Mauerscheiben am südöstlichen Ende des Gustaf-Gründgens-Platzes noch der Platz selbst sind in die Denkmalliste der Stadt Düsseldorf eingetragen. Sie sind somit nicht Bestandteil eines Denkmals. Der freie Blick über den Platz ist ebenfalls nicht Gegenstand des Denkmalschutzes. Lediglich „die geschwungenen

¹ Denkmalliste der Stadt Düsseldorf, Gustaf-Gründgens-Platz 1. S. 2.

² Ebd.

Mauerzüge des Platzes“ sind Teil des Denkmals Schauspielhaus.³ Sie dienten zur Abschirmung einer Tankstelle. Diese ist jedoch inzwischen abgebrochen, somit hat die Mauer ihre Funktion verloren. Keinesfalls ist die Mauer denkmalfachlich unverzichtbar oder „integraler Bestandteil der Platzanlage“, wie dies der LfD meint,⁴ denn sie macht den Platz nicht erst zu dem, was er ist. Der Platz wird hingegen unbestreitbar dominiert vom Dreischeibenhochhaus und dem Schauspielhaus, diese sind integrale Bestandteile, die Mauer aber tritt kaum peripher in Erscheinung und wird so gut wie nicht wahrgenommen. Zudem ist sie nicht bedeutend, da ihre tatsächliche Funktion nicht mehr erfahrbar ist, weil die Tankstelle abgebrochen wurde. Dies ist eine neue Situation, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung 1998 noch nicht bestanden hatte. Zu diesem Zeitpunkt waren sowohl die zu verdeckende Tankstelle als auch der „Tausendfüßler“ noch vorhanden.

Vor diesem Hintergrund ist die Eintragung der geschwungenen Mauer in die Denkmalliste zu überprüfen und ggf. zu revidieren bzw. der Abbruch zu genehmigen. Wenn ein Objekt in die Denkmalliste eingetragen ist, so setzt dies voraus, dass das Objekt einen besonderen Aussagewert für die Baugeschichte (Architekturgeschichte) einer Stadt oder Siedlung bezeugt. Um dies zu erfüllen, reicht der geringe Aussagewert – frühere Funktion des Verdeckens einer Tankstelle – der streitgegenständlichen Betonmauer nicht aus. Eine besondere Bedeutung für die Stadt Düsseldorf und die Architekturgeschichte liegt somit nicht vor. Darüber hinaus ist die Mauer nicht Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und weist keine Konstruktionsmerkmale auf, die eine modellhafte Bauweise, die erstmalige Bewältigung statischer Probleme oder bestimmte Bauentwicklungen oder die erstmalige Anwendung bestimmter Baustoffe oder Baustile bezeugen kann. Die Denkmaleigenschaft der architekturgeschichtlichen Bedeutung des Gesamtgebäudes ist daher nach Überzeugung des Sachverständigen nicht gegeben.

Selbst wenn die Mauer demselben Architekten zuzurechnen ist wie das Schauspielhaus, so begründet das noch keinen Denkmalwert, da nicht das Werk eines Architekten Gegenstand einer Unterschutzstellung und damit per se von Denkmalwert sein kann, sondern nur ein bestimmtes Bauwerk, das über besondere Qualitäten verfügen muss, die hier nicht vorliegen.

³ Ebd.

⁴ Schreiben des LVR-LfD an den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf vom 02.06.2015. S. 5.

Die Mauer steht zwar am Rand eines Teils des Platzes und begrenzt diesen teilweise. Auch hat sie eine leicht geschwungene Form. Dies allein reicht allerdings nicht aus, um der Betonmauer eine besondere Bedeutung für die Stadtgeschichte oder den Städtebau beizulegen und sie damit fachlich auf die Ebene eines Kulturdenkmals zu heben. Der Betonmauer, die um 1970 errichtet worden ist, kommt kein Denkmalwert mehr zu, da sie auch keine konkrete Zeitepoche mehr widerspiegeln kann.

Die Unterschutzstellung der 45 Jahre alten Betonmauer, die ihre wesentliche Funktion verloren hat, liegt nicht im öffentlichen Interesse. Erschwerend kommt hinzu, dass es keine wirtschaftliche Nutzung für die sanierungsbedürftige Mauer gibt und sie einer überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Baumaßnahme im Weg steht, wie es unter anderem die statische Ertüchtigung des Platzes darstellt, die dem Denkmal Schauspielhaus zugutekommt.

Somit sind die Denkmalfähigkeit und die Denkmalwürdigkeit nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Mauer nach vorstehend begründeter Auffassung des Sachverständigen nicht gegeben.

Bei einer weitergehenden Beurteilung im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme oder eines Gutachtens sollten eine vertiefende Bauaktenrecherche, eine Akteneinsicht beim LVR-AfD sowie eine Untersuchung der Betonschäden und der Standsicherheit der Mauer erfolgen.

